



Absichtserklärung als Vorvertrag

zwischen dem
zukünftigen Betreiber der Kalten Dorfwärme in RASCHEID
(im Folgenden als KDWR bezeichnet)
und

.....
(im Folgenden als Wärmekunde bezeichnet)

**zum Anschluss des Objektes des Wärmekunden
an das zu verlegende Kalte Dorfwärmenetz.**

Anschlussobjekt:

Rascheid,
(Straße, Hausnummer)

Präambel

Es ist für Rascheid geplant, gemeinschaftlich eine zentrale Kalte Dorfwärmeversorgung aufzubauen. Den Eigentümern von potentiellen Anschlussobjekten (Wohnhäuser, Betriebe, kommunale Einrichtungen u. Ä.) wird die Möglichkeit eines Anschlusses an das zu verlegende Netz verbunden mit dem Bezug von Soleenergie angeboten. Hierdurch soll den Eigentümern der Anschlussobjekte eine komfortable, umwelt- und klimafreundliche Wärmeversorgung (Heizung, Warmwasser) ermöglicht werden. Durch die Nutzung der von heimischer Dorfwärme wird die Wärmeversorgung zudem unabhängig von Öl- und Gasimporten und den mit diesen Energieträgern verbundenen Preisrisiken. Es ist vorgesehen, die geplante „kalte Dorfwärme“ gemeinschaftlich über die Kommune zu errichten und zu betreiben.

Um für die weiteren Berechnungen und Planungsschritte genaue Daten und Informationen zu haben, ist es für die „Entwickler“ notwendig zu wissen, welche Eigentümer ihre Wohnhäuser etc. an die geplante „kalte Dorfwärme“ anschließen wollen.

§ 1 Zweck

Dieser Vorvertrag dient dem Zweck, die Anschlussbereitschaft von Eigentümern möglicher Anschlussobjekte (Wohnhäuser, Betriebe, kommunale Einrichtungen u. Ä.) verbindlich zu ermitteln und mit diesen zukünftigen Kunden die späteren Vertragsbedingungen, zu denen die Kunden an das Kalte Dorfwärmenetz angeschlossen werden und die Soleenergie beziehen möchten (insbesondere Anschlussgebühren), verbindlich zu vereinbaren. Für die „KDWR“ (stellvertretend für die zukünftige, später zu gründende Betreibergesellschaft) ist dieser Vorvertrag die Grundlage für die Auslegung der Netzgrundlagen sowie die Dimensionierung und Festlegung des Streckenverlaufs.

§ 2 Projektrealisierung, Pflichten und Ausstiegsklauseln

Eine Machbarkeitsstudie wurde bereits durchgeführt. Die Voraussetzungen zu den in diesem Vorvertrag vereinbarten Konditionen ist gegeben. Auf Basis dieser und der Rückmeldung der Vorverträge wird die Gründung oder suche der zukünftigen Betreibergesellschaft vorbereitet, die Finanzierung der geplanten Investitionen sicherstellen und die weiteren Planungsschritte einleiten.

Wird der Beschluss zur Realisierung des Projektes von der zukünftigen Betreibergesellschaft und der Kommune gefällt, ist diese verpflichtet auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen einen Anschlussvertrag auszuarbeiten.

Sollte es der zukünftigen Betreibergesellschaft technisch und wirtschaftlich möglich sein, das Anschlussobjekt des Kunden anzuschließen und dieses mit Soleenergie zu den in diesem Vorvertrag vereinbarten Bedingungen zu beliefern, verpflichten sich die Vertragspartner einen Anschlussvertrag zu den in diesem Vorvertrag vereinbarten Bedingungen abzuschließen.

Ausstiegsklausel für den Kunden: Der Kunde ist nicht zum Abschluss eines Anschlussvertrages mit der zukünftigen Betreibergesellschaft verpflichtet, wenn dieser höhere Anschlussgebühren enthält, als in diesem Vorvertrag vereinbart oder wenn er nach der Offenlegung der Netzplanung innerhalb von 14 Tagen den Vertrag kündigt.

Ausstiegsklausel für die zukünftige Betreibergesellschaft: Stellt die zukünftige Betreibergesellschaft fest, dass die wirtschaftlichen oder technischen Voraussetzungen für die Realisierung des Projektes oder den Anschluss des Anschlussobjektes nicht gegeben sind, wird der Wärmekunde unverzüglich darüber informiert. Für diesen Fall entstehen keine weiteren Verpflichtungen für die zukünftige Betreibergesellschaft.

§ 3 Vertragsbedingungen

- 1) Die zukünftige Betreibergesellschaft versorgt aus ihrem Kalten Dorfwärmenetz das Anschlussobjekt des Kunden mit Soleenergie für die Beheizung, Kühlung und für die Erhitzung von Brauchwasser über eine externe Wärmepumpe des Anschlussobjektes auf der Grundlage dieses Vorvertrages.
- 2) Als Energieträger im Netz dient eine Sole.
- 3) Die Anschlussleistung für das Anschlussobjekt wird einvernehmlich in Absprache mit der zukünftigen Betreibergesellschaft festgelegt. Diese maximale Wärmeleistung ist die Grundlage für die Bemessung der Höhe der Anschlussgebühr.
- 4) Die zukünftige Betreibergesellschaft beabsichtigt, den Abschluss an das Kalte Dorfwärmenetz bis spätestens 31.12.2026 sicherzustellen. Der Wärmekunde verpflichtet sich bis 31.12.2026 den Anschluss ins Gebäude legen zu lassen.
- 5) Der Wärmekunde plant bis _____ (Jahr) sich an das Netz anzuschließen.

- 6) Die Übergabe der Wärme von der zukünftigen Betreibergesellschaft an den Wärmekunden erfolgt in einer Wärmeübergabestation. Die Eigentumsgrenze sind die kundenseitigen Anschlüsse an den Absperrventilen der Wärmeübergabestation. Die Absperrventile und die Wärmeübergabestation sind Eigentum der zukünftigen Betreibergesellschaft. Die Wärmeübergabestation wird ohne Warmwasserspeicher und Wärmetauscher geliefert.
- 7) Die zukünftige Betreibergesellschaft stellt ausreichenden Wasserdurchfluss mit einer Mindesttemperatur von 0°C zur Verfügung.
- 8) Die Kundenanlage besteht aus dem hausinternen Heizungssystem (Heizkörper, Rohrleitungen etc.) ab dem kundenseitigen Anschluss an den Absperrventilen der Wärmeübergabestation. Die Kundenanlage ist und bleibt Eigentum des Wärmekunden. Die zur Versorgung aus der Wärmeübergabestation erforderlichen Umbaumaßnahmen an der Kundenanlage (Installationsarbeiten zum Anschluss, Spülung, Druckprüfung etc.) liegen in der Verantwortung des Wärmekunden. Die hierfür anfallenden Kosten sind vom Wärmekunden zu tragen.
- 9) Der Haus- und Grundstückseigentümer gestattet die Herstellung der Hausanschlussleitung auf dem eigenen Grundstück, die Installation der Wärmeübergabestation und bei Bedarf den Zugang zur Wärmeübergabestation.
- 10) Die Vertragslaufzeit des später abzuschließenden Anschluss- und Wärmelieferungsvertrages wird 10 Jahre betragen. Er tritt mit Unterzeichnung des Vertrages zwischen dem Wärmekunden und der zukünftigen Betreibergesellschaft in Kraft. Er verlängert sich um jeweils 5 Jahre, wenn er nicht spätestens mit einer Frist von 9 Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer schriftlich gekündigt wird.

§ 4 Anschlussgebühren / Hausanschluss

Bis zu einer Länge der Hausanschlussleitung ab Grundstücksgrenze bis zur Wärmeübergabestation von maximal 30 m werden folgende **einmalige Anschlussgebühren** (einschließlich der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vorvertrages gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer in Höhe von 19%) erhoben:

- | | | |
|----|--|---------------|
| a) | bis zu einer Anschlussleistung von 30 KW: | 2.000,- Euro, |
| b) | bei einer Anschlussleistung größer 30 und bis 70 KW: | 3.000,- Euro, |
| c) | bei einer Anschlussleistung größer 70 KW: | 3.500,- Euro. |

Bei einer längeren Hausanschlussleitung wird pro weiteren angefangenen Meter eine zusätzliche einmalige Anschlussgebühr in Höhe von 100,- Euro erhoben.

In der Anschlussgebühr ist der Einbau der Wärmeübergabestation einschl. Absperrventile enthalten. Diese Regelungen gelten auch für die Anschlussoption von Baugrundstücken.

§ 5 Preise für den Anschluss an das Kalte Dorfwärmenetz

Die vom Wärmekunden zu zahlenden Preise (einschließlich der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vorvertrages gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer in Höhe von 19%) ergeben sich wie folgt:

- 1) Der **Grundbetrag** für die Bereitstellung der Wärme nach Anschluss an das Netz beträgt maximal jährlich 85,- Euro pro KW Heizlast ab dem Datum der ersten Abnahme. Für die Anschlussoption von Baugrundstücken fällt bis zum Zeitpunkt des erstmöglichen Anschlusses (§3 Abs. 5) durch die zukünftige Betreibergesellschaft keine Grundgebühr an.

Den Vertragspartnern ist bekannt, dass sich der Grundbetrag in späteren Jahren inflationsbedingt erhöhen oder verringern können. Die für den wirtschaftlichen Betrieb der Energieanlagen notwendigen preislichen Anpassungen werden durch die Mitglieder der zukünftigen Betreibergesellschaft festgelegt und beschlossen. Für die Nutzung werden monatliche Abschlagszahlungen erhoben.

§ 6 Gültigkeit des Vorvertrages

Die Gültigkeit beginnt mit der Unterschrift unter den Vorvertrag und endet mit der Unterschrift unter den Anschlussvertrag, es sei denn, dass sich die zukünftige Betreibergesellschaft gegen eine Realisierung des Projektes oder den Anschluss des Objektes des Kunden entscheidet. Das Recht auf Kündigung des Vorvertrages aus wichtigem Grund bleibt für die Vertragspartner unberührt.

Rascheid, den

(Unterschrift Wärmekunde)